



## Import von Arzneimitteln durch TierärztInnen

Seit dem 1.7.22 müssen Tierärztinnen und Tierärzte Importe von Arzneimitteln elektronisch an das BLV melden ([Art. 7 - 7e Tierarzneimittelverordnung](#)). Hier werden die wichtigsten Informationen und Vorschriften zum Import von Arzneimitteln zusammengefasst:

- Zugang zum Meldeformular "TAM-I" haben Tierärztinnen und Tierärzte ausschliesslich über die [Webanwendung IS ABV](#).  
Wenn sich das in der IS ABV-Webanwendung verlinkte TAM-I-Portal nicht öffnen lässt oder eine weisse Seite erscheint, liegt das i.d.R. daran, dass der Pop-up-Blocker aktiviert ist. Sie müssen diesen deaktivieren, um auf TAM-I zugreifen zu können.
- Je nach Eigenschaften des einzuführenden Präparates ist der Import **melde- oder bewilligungspflichtig**. Nach Übermitteln des Formulars kommt eine automatische Bestätigung, dass die Angaben an das BLV übermittelt wurden. Ausserdem wird mitgeteilt, ob eine Bewilligung des BLV notwendig ist, oder ob sofort importiert werden darf.  
Bitte beachten Sie, dass diese Bestätigung anhand der von Ihnen gemachten Angaben automatisch generiert wird. Der Erhalt der Bestätigung bedeutet **nicht**, dass die Angaben durch das BLV überprüft wurden. Die Tierärztinnen und Tierärzte tragen die Verantwortung, dass die Angaben korrekt sind.
- Bis zum 1.7.22 waren ausschliesslich Arzneimittelimporte aus [Ländern mit vergleichbarer Arzneimittelkontrolle](#) erlaubt. Neu sind in begründeten **Einzelfällen Importe aus Ländern ohne vergleichbare Arzneimittelkontrolle** mit Bewilligung des BLV möglich.
- Die Meldung an das BLV muss **vor dem Import** erfolgen, weil der Zoll die Importe mit den Meldedaten abgleicht.
- Tierärztinnen und Tierärzte müssen Importe **auch dann an das BLV melden, wenn ein Händler** das Arzneimittel für sie einführt.
- Meldungen/Bewilligungsanträge mit unvollständigen oder falschen Angaben werden durch das BLV deaktiviert. Falls die Zulassungsnummer durch den importierenden Händler mitgeteilt wird, empfiehlt es sich, diese für die Meldung zu überprüfen. Nützliche Links hierzu sind im [Merkblatt TAM-Import](#) zu finden.
- Es darf **maximal der Jahresbedarf** eingeführt werden. Wird dieser verteilt über mehrere Bestellungen eingeführt, muss **für jede Bestellung eine neue Meldung** gemacht werden. Mit der **Kopierfunktion** in «TAM-I» können bereits getätigte Meldungen erneut übermittelt werden.
- **Aus folgenden Gründen rät das BLV davon ab, Produkte mit den Eigenschaften eines Heilmittels zu importieren, wenn sie im Ausland keine Arzneimittelzulassung haben:**
  - Wenn ein Produkt im Ausland keine Zulassung hat, heisst das nicht automatisch, dass es sich beim Produkt nicht um ein Arzneimittel handelt und deshalb keine Arzneimittelzulassung nötig ist. Es besteht das Risiko, dass Sie sich mit dem Import solcher Produkte strafbar machen. Hinweise darauf, welche Produkte in der Schweiz eine Arzneimittelzulassung brauchen, sind im [Merkblatt TAM-Import](#) zu finden.
  - Präparate, welche im Ausland nur eine "Exportzulassung" haben (also im Herkunftsland nicht vertrieben werden dürfen), erfüllen meist nicht die Schweizer Anforderungen an Arzneimittel - auch deren Import ist nicht erlaubt. Dies trifft beispielsweise auf Produkte der Firma Equimed USA zu.
  - Formula-Arzneimittel ([Art. 9 Abs. 2 HMG](#)) dürfen nicht nach Art. 7 - 7e TAMV eingeführt werden. Allenfalls besteht die Möglichkeit, eine öffentliche Apotheke mit dem Import solcher Präparate zu beauftragen.
- Importe von Futterergänzungsmitteln sind nicht Bestandteil der Meldepflicht nach Art. 7-7e TAMV.

Fragen und Rückmeldungen richten Sie bitte an [tam-import@blv.admin.ch](mailto:tam-import@blv.admin.ch).

Bei technischen Fragen erhalten Sie zudem telefonische Unterstützung unter der Telefonnummer 058 462 03 63.

Bitte beachten Sie die auf der [Webseite](#) angegebenen Telefonzeiten.

Weitere Informationen zum Arzneimittelimport:

- [www.blv.admin.ch/tam-import-de](http://www.blv.admin.ch/tam-import-de)
- [Merkblatt TAM-Import](#)
- [Benutzerhandbuch «TAM-I»](#) (technisch)

